

H e i m o r d n u n g

I) Allgemeine Richtlinien und Grundsätze der Heimordnung

A) Beschluss und Änderungen der Heimordnung

Diese Heimordnung regelt das Zusammenleben der Heimbewohner sowie die Benützung des "Südtiroler Studentenheimes". Sie ist Bestandteil des Benützungsvertrages und daher für alle Heimbewohner bindend.

Die Heimordnung wird vom Heimausschuss im Rahmen des Heimstatuts beschlossen und gilt für unbestimmte Zeit.

Allfällige Änderungen obliegen ebenso dem Heimausschuss, können aber binnen vierzehn Tagen von der Heimvollversammlung durch 2/3 Mehrheit rückgängig gemacht werden. In diesem Fall muss die Vollversammlung von mindestens zwanzig Heimbewohnern verlangt werden, worauf der Heimsprecher verpflichtet ist, sie binnen einer Woche einzuberufen.

Allfällige Änderungen der Heimordnung treten am jeweiligen 15. Juli in Kraft.

B) Richtlinien für den Empfang von Besuchen durch Hausangehörige und hausfremde Personen:

1) Es steht jedem Heimbewohner zu, Besuch durch Hausangehörige und hausfremde Personen zu empfangen, sofern sich diese an die Ordnungsbestimmungen des Heimstatutes und der Heimordnung halten.

2) Der Besuchte trägt die volle Verantwortung für das Verhalten seines Besuchers und haftet gegenüber dem Verein "Südtiroler Studentenheim" für eventuell vom Besucher verursachte Schäden.

3) Der Heimbewohner ist nicht befugt, sein Zimmer an Dritte zu vermieten oder es heimfremden Personen zu überlassen. Es ist dem Heimbewohner nicht gestattet, Personen bei sich wohnen zu lassen.

C) Richtlinien über Veränderungen des Heimplatzes und den Betrieb elektrischer Geräte: dazu siehe Heimstatut Punkte 3.8 und 3.9.

D) Richtlinien, die das Zusammenleben der Heimbewohner untereinander erleichtern sollen:

1) Um das Zusammenleben der Heimbewohner zu erleichtern, ist jeder Heimbewohner verpflichtet, unnötigen Lärm in Zimmern, auf Gängen, vor bzw. in Küchen und in den Gemeinschaftsräumen zu vermeiden und insbesondere beim Musizieren, Singen, Rundfunk- und Fernsehempfang, udgl. jederzeit Rücksicht zu nehmen.

2) dazu siehe Heimstatut Punkt 7.2.

3) Jeder Heimbewohner hat dafür zu sorgen, dass die von ihm benützten Kücheneinrichtungen sauber hinterlassen werden. Bei wiederholten Verstößen gegen Punkte 1,2,3 und bei Nichtbeachtung

eventueller Verwarnungen durch Stocksprecher wird der Heimausschuss weitere Maßnahmen ergreifen, wie etwa die Stellung eines Antrages auf Kündigung an das Kuratorium.

**4) Im gesamten Studentenheim besteht Rauchverbot!!
Ein Raucherzimmer ist extra ausgewiesen!!**

- 5) Bei religiösen, kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Heimstatutes zu beachten. Wenn sie alle Heimbewohner betreffen, ist die Zustimmung der Heimvollversammlung nötig. Für nachweislich dabei entstandene Schäden an Vereins-, Privat- oder Gemeinschaftseigentum haftet der Veranstalter.

E) Heimplätze und Gemeinschaftsräume

Sämtliche Räume, die in diesem Heim des Vereins vorhanden sind, dienen den Bewohnern als Gemeinschaftseinrichtungen, es sei denn, es handelt sich um:

- a) Studentenzimmer
- b) Heimverwalterwohnung
- c) Büros (sowie anderweitig vermietete Räume)
- d) Lagerräume und technische Räume (Garagen)
- e) Personalräume

F) Fitnessraum

Der Heimausschuss ernennt am Beginn des Studienjahres einen Verantwortlichen für den Fitnessraum. Dieser übernimmt die Betreuung und Wartung des Fitnessraumes, zudem ist er für die ordnungsgemäße Führung der Kassa zuständig. Er muss am Ende des Semesters dem Heimausschuss einen Bericht zum Geschehen abgeben.

Der Benutzervertrag für den Fitnessraum ist ein Teil der Heimordnung und weder der Verein „Südtiroler Studentenheim“ noch der Verantwortliche für den Fitnessraum übernehmen eine wie immer geartete Haftung für Verletzung und Schäden aus der Benützung des Fitnessraumes.

G) Netzwerkadministratoren

Die Netzwerkadministratoren werden durch den Heimausschuss für jedes Stockwerk ernannt. Insgesamt vier. Zusätzlich gibt es einen Netzwerkadministrator, welcher für das gesamte Heim verantwortlich ist. In diesen Aufgabenbereich der Netzwerkadministratoren fallen ausschließlich Probleme, die das Netzwerk betreffen und nicht Computerprobleme jeglicher Art.

II) Die Organe der studentischen Interessensvertretung und deren Aufgaben und Befugnisse:

- Heimvollversammlung
- Heimausschuss
- Heimsprecher
- Heimkassier
- Stocksprecher

A) Die Heimvollversammlung

- 1) Sie setzt sich aus allen Heimbewohnern zusammen und hat vor allem beratende Funktion. In der Heimvollversammlung wird über die Anträge der Heimbewohner abgestimmt. Der Heimsprecher beruft sie mindestens einmal pro Semester ein und leitet sie. Die erste Heimvollversammlung muss am Beginn jedes Studienjahres bis spätestens 30. Oktober einberufen werden zwecks Wahl des Heimsprechers und Heimkassiers. Kandidieren weniger als 3 Heimbewohner für jedes Organ, werden diese vom Heimausschuss gewählt.
- 2) Ausserdem ist der Heimsprecher zur Einberufung verpflichtet, wenn diese
 - a) mindestens drei Heimausschussmitglieder
 - b) mindestens zwanzig Heimbewohner (Liste mit Nennung des Namens, der Zimmernummer

und Unterschrift) unter Angabe eines konkreten Tagesordnungspunktes verlangen.

- 3) Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Heimschlagtafel mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter dem Titel "Einberufung der Heimvollversammlung"; sie hat das Datum des Aushangs, des Beginns, die Uhrzeit, den Tagungsort, die vorläufige Tagesordnung und die Unterschrift des Heimsprechers zu enthalten.
- 4) Bis zu sechs Tagen ab dem Aushang hat jeder Heimbewohner das Recht, Tagesordnungspunkte schriftlich beim Heimsprecher einzubringen.
- 5) Die endgültige Tagesordnung, welche vom Heimausschuss erstellt wird, ist mindestens sieben Tage vor der Heimvollversammlung auszuhängen.
- 6) Die Tagesordnung ist folgendermaßen zu gliedern:
 - 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2) Verlesung bzw. Behandlung der Tagesordnungspunkte
 - 3) Allfälliges
- 7) Die Beschlussfähigkeit der Heimvollversammlung ist bei Erscheinen von mindestens 95 Heimbewohnern gegeben. Andernfalls ist sofort eine neue Heimvollversammlung einzuberufen, welche nach 15 Minuten stattfindet. Sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Nach Verlesung der Tagesordnung können Anträge über die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte eingebracht werden; über sie ist ohne Debatte sofort abzustimmen.
- 9) Sowohl vor als auch während der Heimvollversammlung können Anträge nur schriftlich über den Heimsprecher eingebracht werden. Der Name des Antragstellers und der Wortlaut des Antrages sind zu verlesen. Darauf holt der Heimsprecher Wortmeldungen ein. Alle Anträge können bis zur Abstimmung darüber zurückgenommen werden. Die vom Heimausschuss eingebrachten Anträge sollen zuerst zur Behandlung kommen.
- 10) Abgestimmt werden kann nur über Anträge. Unter "Allfälliges" können keine Anträge gestellt werden.
- 11) Wenn nicht anders festgelegt oder von der Heimvollversammlung beschlossen wird, ist die Abstimmung offen. Zur Annahme eines Antrages gilt die relative Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht relevant.
- 12) Wurde bereits ein Antrag zu einem Tagesordnungspunkt gestellt, so kann jeder Heimbewohner einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Findet er eine Mehrheit, so hat nur noch ein Pro- und ein Contraredner das Wort. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- 13) Stellt ein Heimbewohner fest, dass das Verfahren nicht gemäß der Geschäftsordnung bzw. gemäß der Heimordnung abgewickelt wird, so kann der "Zur Geschäftsordnung" rufen, worauf ihm der Vorsitzende sofort das Wort zu erteilen hat. Er hat seinen Ruf zu begründen, dann legt der Heimsprecher die Frage ohne Debatte der Versammlung zur Abstimmung vor. Bei Missbrauch ist dem Rufer das Wort zu entziehen.
- 14) Liegt ein schwerer Verfahrensmangel vor, so ist ein bereits gefasster Beschluss nichtig. Schwere Verfahrensmängel sind:
Verstöße gegen die ordnungsmäßige Einberufung der Heimvollversammlung, Verstöße gegen Abstimmungsvorschriften und Verstöße gegen die Heimordnung.
- 15) Jeder Heimbewohner kann bis eine Woche nach der Heimvollversammlung gegen Beschlüsse der Heimvollversammlung wegen schwerer Verfahrensmängel Einspruch erheben. Wird dem

Einspruch vom Heimausschuss stattgegeben, so sind diese Beschlüsse nichtig.

- 16) Beschlüsse einer Heimvollversammlung können nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss einer Heimvollversammlung aufgehoben werden.
- 17) Schweift ein Redner in seinen Ausführungen vom Gegenstand des Tagesordnungspunktes zu weit ab, so kann ihn der Vorsitzende mit dem Ruf "zur Sache" ermahnen. Beschränkt sich der Redner nicht auf das Wesentliche, so ist ihm das Wort zu entziehen.
- 18) Über die Heimvollversammlung ist von einem vor jeder Sitzung dazu bestimmten Heimbewohner ein Protokoll zu verfassen, das innerhalb von vierzehn Tagen an der Heimschlagtafel anzuschlagen ist. Es hat mindestens zu enthalten:
Datum, Beginn und Ende der Versammlung, Beschlussfähigkeit, jeden Antrag und die Abstimmungsergebnisse, Anmerkungen zum Ruf "zur Geschäftsordnung", Datum des Aushangs, Name und Unterschrift des Protokollführers und Name und Unterschrift des Heimsprechers. Das handgeschriebene Originalprotokoll ist beim Heimsprecher aufzubewahren.
- 19) Der Heimträger, das Kuratorium sowie jedes Heimausschussmitglied erhalten eine Abschrift des Protokolls.

B) Der Heimausschuss

- 1) Der Heimausschuss ist das Exekutivorgan der Heimvollversammlung. Der Heimausschuss besteht aus dem Heimsprecher, dem Heimsprecherstellvertreter dem Heimkassier und je einem Vertreter jedes Stockwerkflügels, ausgenommen 3. Stock, der nur einen Vertreter entsendet.
- 2) Die Einberufung und Leitung des Heimausschusses obliegt dem Heimsprecher und kann frühestens drei Tage nach Anschlag erfolgen. Jedes Mitglied kann eine Sitzung des Heimausschusses verlangen, die binnen 24 Stunden durch Anschlag von Heimvertreter einzuberufen ist. Mindestens zweimal im Semester muss eine ordentliche Sitzung stattfinden.
- 3) Beschlüsse des Heimausschusses erfordern einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über:
 - a) Antrag auf Kündigung eines Heimbewohners bzw. Mitwirkung bei Anhörung gem. § 12 Abs. 2 StHG
 - b) die Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung der Heimkasse
 - c) Abänderung der Heimordnungerfordern 2/3 Mehrheit.
- 4) Über die Sitzung des Heimausschusses ist ein Protokoll zu verfassen, das durch Anschlag allen Heimbewohnern zur Kenntnis zu bringen und in Abschrift der Heimleitung, dem Kuratorium sowie den Heimausschussmitgliedern zu übermitteln ist.
- 5) Jeder Heimbewohner hat das Recht, gegen Heimausschussbeschlüsse Einspruch zu erheben. Über diese Beschlüsse hat der Heimausschuss in seiner nächsten Sitzung neuerlich und endgültig abzustimmen.
- 6) In den Sitzungen des Heimausschusses haben alle Heimbewohner ein Anhörungsrecht.
- 7) Dem Heimausschuss obliegen insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) die Beschlüsse der Heimvollversammlung durchzuführen
 - b) die Verantwortung für die Einhaltung der Heimordnung

- c) die Entscheidung in disziplinären Angelegenheiten entsprechend der Heimordnung
- d) Antrag auf Kündigung eines Heimbewohners bzw. Mitwirkung bei Anhörung gem. § 12 Abs. 2 StHG
- e) die Kontrolle über die ordnungsgemäße Führung der Heimkasse
- f) die Durchführung einer Urabstimmung
- g) höchstens € 290.- pro Einzelausgabe aus der Heimkasse für Heimzwecke ohne Abstimmung in einer Heimvollversammlung auszugeben
- h) Wahl von Heimsprecher und Heimkassier bei fehlenden Kandidaten (siehe dazu II A 1 der Heimordnung)

C) Der Heimsprecher

- 1) Der Heimsprecher vertritt die Angelegenheiten der Heimbewohner nach außen, vor allem den Organen der Heimleitung und des Vereins "Südtiroler Studentenheim" gegenüber.
- 2) Der Heimsprecher hat insbesondere folgende Pflichten:
 - a) die Studenten seines Heimes nach aussen zu vertreten
 - b) die Heimbewohner in Angelegenheiten, die Heim und Verein "Südtiroler Studentenheim" betreffen, rechtzeitig zu informieren
 - c) den Kontakt zu den Organen der Heimleitung und Verein "Südtiroler Studentenheim" zu pflegen
 - d) die Verantwortung über die Einhaltung der Heimordnung nach aussen zu übernehmen
 - e) Einberufung der Heimvollversammlung (in den in II A 1 + 2 angegebenen Fällen)
 - f) Einberufung der Sitzungen des Heimausschusses

D) Der Heimkassier

- 1) Der Heimkassier ist zur ordnungsgemäßen Führung der Heimkasse verpflichtet, in welche die Zinsen der von den Heimbewohnern geleisteten Kautions fließen. Dies wird von zwei, von der Heimversammlung in der ersten Sitzung eines Studienjahres bestellten Kassaprüfern am Ende seiner Amtsperiode überprüft.
- 2) Der Heimkassier ist der Heimvollversammlung voll verantwortlich und muß am Ende seiner Amtsperiode von dieser entlastet werden.
- 3) Der Heimausschuss ist berechtigt, pro Einzelausgabe höchstens € 290.- aus der Heimkasse für Heimzwecke zu verwenden (siehe dazu II B 7 g). Für höhere Beträge ist die Zustimmung der Vollversammlung notwendig.

E) Der Stocksprecher

Der Stocksprecher vertritt seinen jeweiligen Stockwerksflügel bzw. Stock im Heimausschuss. Er sorgt zusammen mit dem Stocksprecherstellvertreter für die Einhaltung der Heimordnung und die Durchführung der Heimvollversammlungs- und Heimausschussbeschlüsse in seinem Stockbereich. Bei wiederholter Übertretung und Verwarnung durch den Stocksprecher muss der Heimausschuss Maßnahmen im Sinne des Punktes I/D/3 der Heimordnung ergreifen.

III) Wahlverfahren

A) Wahl von Mitgliedern des Heimausschusses

- 1) Wahlberechtigt sind alle Bewohner des Studentenheimes, ausgenommen die Bewohner der Heimleiter- und Hausmeisterwohnung. Sämtliche Mitglieder des Heimausschusses werden in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt in Urnen, wobei eine Kontrolle durch Ankreuzen auf einer Namensliste erfolgt. Briefwahl und Stimmübertragung sind nicht möglich. Zur Wahl genügt einfache Mehrheit. Wenn die Anzahl der gültigen Stimmen die Enthaltungen nicht übersteigt, so gilt die Wahl als nicht angenommen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten statt.
- 2) Die Stellvertreter der einzelnen Heimausschussmitglieder werden nach denselben Kriterien wie die Heimausschußmitglieder selbst gewählt. Die Stellvertreter der einzelnen Heimausschussmitglieder sind die Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl.
- 3) Die Funktionsperiode der Heimvertretung erstreckt sich bis zur Neuwahl im nächsten Studienjahr.

B) Wahl des Heimsprechers

Der Heimsprecher wird von der Heimvollversammlung gewählt. Die Namen der Kandidaten müssen auf der endgültigen Fassung der Einberufung zur Heimvollversammlung angeführt werden. Erklären sich nicht mindestens drei Heimbewohner zur Kandidatur bereit, so wird der Heimsprecher von den Stocksprechern gewählt.

C) Wahl des Heimkassiers

Hier gelten dieselben Bestimmungen wie für den Heimsprecher.

D) Wahl der Stocksprecher

Die Stocksprecher werden von den Bewohnern der entsprechenden Stockwerksflügel gewählt. Die Namen der Kandidaten werden am Beginn der Sitzung eines jeden Stockwerksflügels bekanntgegeben. Die Wahl muss bis 30. Oktober stattfinden. Sie wird vom vorherigen Stocksprecher organisiert; bei dessen Fehlen beauftragt die erste Heimvollversammlung einen Stockbewohner zur Durchführung der Wahl.